

§ 9 KostbeV Entgelte

KostbeV - Kostenbeschränkungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Alle in dieser Verordnung genannten Euro-Beträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die in § 4 genannten Euro-Beträge entsprechen den verbrauchsabhängigen Entgelten für mobile Datendienste.

In Kraft seit 01.05.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at